



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/953-1.1/86

Entwurf einer BDG-Novelle 1986;

Nachtrag zur Stellungnahme

FSW-248/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	23 GE/9
Datum:	12. MAI 1986
Verteilt	14. MAI 1986 Rosmar

h. Atzwalger

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des ho. Nachtrags vom 9. Mai 1986, GZ 10 001/953-1.1/86 zur ho. Stellungnahme vom 6. Mai 1986, GZ 10 001/954-1.1/86, zum Entwurf einer BDG-Novelle 1986 zu übermitteln.

9. Mai 1986
Für den Bundesminister:
Raute

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(D. Hinger)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/953-1.1/86

Entwurf einer BDG-Novelle 1986;
Nachtrag zur Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf das fernmündliche Gespräch des Leiters der Gruppe Personalwesen im Bundesministerium für Landesverteidigung, MinR Dr. WEIHS, mit dem Leiter der Gruppe Dienst- und Besoldungsrecht im Bundeskanzleramt, MinR Dr. BÖHM, vom 7. Mai 1986, betreffend die notwendige Änderung der Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für die Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung im Nachhang zur ho. Note vom 6. Mai 1986, GZ 10 001/954-1.1/86, den Arbeitsentwurf hinsichtlich diesbezüglicher Änderungen im BDG 1979 zu übermitteln.

Es wird ersucht, die erforderliche Änderung der Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 im Entwurf einer BDG-Novelle 1986 zu berücksichtigen.

9. Mai 1986
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. A. F.inger

Arbeitsentwurf

für eine Änderung der Ernennungserfordernisse
der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2
im BDG 1979

1. Im zweiten Satz des § 146 Abs. 1 entfällt die Wortgruppe "sowie zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2 (ausgenommen für die Verwendung als Musikoffizier)."
2. In der Tabelle des § 149 Abs. 1 entfallen bei der Verwendungsgruppe H2
 - a) die erste Anführung der Dienstklasse III samt der sonstigen Voraussetzung "während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie" und dem Amtstitel "Fähnrich" sowie
 - b) die der zweiten Anführung der Dienstklasse III zugeordnete sonstige Voraussetzung "nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2".
3. In der Z 14.2 lit. a der Anlage 1 wird das Erfordernis "achtjährige Dienstleistung" durch "fünfjährige Dienstleistung" ersetzt.
4. In der Z 14.2 lit. d der Anlage 1 wird das Erfordernis "fünfjährige Dienstleistung" durch "zweijährige Dienstleistung" ersetzt.
5. Die Z 15.1 der Anlage 1 lautet:
"15.1
 - a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
 - b) nach Ableistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes der erfolgreiche Abschluß des

- 2 -

dreijährigen Studiums an der Theresianischen
Militärakademie."

6. In der Z 15.3 der Anlage 1 tritt an die Stelle der
Zitierung "Z 15.1 lit. a" die Wendung "Z 15.1 die
Ableistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes und".

7. Übergangsregelung:

"Artikel .."

(1) Für Berufsoffiziere, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an der Theresianischen Militärakademie in Ausbildung stehen, bleiben § 146 Abs. 1, § 149 Abs. 1 sowie die Z 15.1 und 15.3 der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin in Kraft.

(2) Z 14.2 lit. a und d der Anlage 1 bleiben für Berufsoffiziere, die ihre Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie im provisorischen Dienstverhältnis der Verwendungsgruppe H2 zurückgelegt haben, in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin in Kraft."